



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1670 - 1671, DOK 552.3

**Weigerung des Schuldners, der Durchsuchung der Wohnung zuzustimmen  
- Beschluß des LG Berlin vom 04.11.1987 - 81 T 711/87**

Weigerung des Schuldners, der Durchsuchung der Wohnung zuzustimmen  
§§ 758, 750 ZPO; § 107 GVGA

Eine Weigerung des Schuldners, der Durchsuchung seiner Wohnung zuzustimmen, steht es in der Regel gleich, wenn der Gerichtsvollzieher mindestens zweimal, einmal davon zu einer Zeit, in der sich auch Berufstätige zu Hause aufhalten können, erfolglos versucht hat, Zutritt zu der Wohnung des Schuldners zu erlangen. Die vorherige Zustellung des Titels ist nicht erforderlich.

LG Berlin, Beschluß vom 04.11.1987 - 81 T 711/87 -

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung, Heft 5/1988, S. 74-75